

62966.-

Zur

Quellen-Kritik

der

ESTICA

Fabri'schen Proceßordnung.



Von

H. von Bruiningk.



Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ 1878.

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1878.

ESTICA

A. 3059.

140/200

Wissenschaften - Kritisches

ESTICA

Verlagsanstalt

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 3. October 1878.



ESTICA

A. 3059.

TRD Raamatukogu

4695

Dorpat

Verlag von ...

Die im Jahre 1539 von Dionysius Fabri herausgegebene Proceßordnung, unter dem Titel: „Formulare procuratorum, proces vnde rechtës ordeninge rechter arth vnde wise der ridder-rechte yn Lifflande, sowol yn den stifften, als yn Harrien vnde Wirlande, vnde gemennlichken ym gebruke aver ganzem Liff-lande, mutatis mutandis“ gehört unzweifelhaft zu den wichtig-
sten Quellen für die Geschichte des Civilprocesses. Die prak-
tische Bedeutung, die ihr früher beigemessen wurde, vermochte
sie länger zu behaupten, als man erwarten sollte; denn in einer
Menge handschriftlicher Quellen-sammlungen späterer Zeit, welche
dem praktischen Bedürfnisse zu dienen bestimmt waren, finden
sich Abschriften unseres Formulare. Bunge zählt daselbe sogar
zur Zahl der Rechtsbücher, und diese Coordinirung wird dadurch
gerechtfertigt, daß eine Bestimmung des Formulare, betreffend
die Beweis-kraft der Kauf-, Theil- und Grenzbriefe, unter aus-
drücklicher Quellenangabe in den Art. 3637, Th. III. des Pro-
vinzialrechts übergegangen ist.

Seit Menius haben fast alle Rechts- und Litterarhistoriker
dem Formulare und seinem Verfasser ihre Aufmerksamkeit ge-
schenkt; doch sind die meisten von ihnen bei den Fragen stehen
geblieben: wer und was Fabri gewesen, ob er das sog. mittlere
Ritterrecht herausgegeben, und wo beide Bücher — das Ritter-

recht und das Formulare, gedruckt worden seien? Für die eigentliche Quellenkritik dagegen ist so gut wie garnichts geschehen und bis in die jüngste Zeit sind seine Darstellungen, als durchaus gemeingütig und glaubwürdig, bei rechtshistorischen Arbeiten ausgebeutet worden.

Um in Kürze der oben erwähnten Fragen zu gedenken, sei bemerkt, daß Fabri selbst über seine Persönlichkeit und sein Buch nichts weiter sagt, als daß er „yn Lifflande dem gemenen Adel yn den Stiften, vñ Harrigen vnd Wirlande vnde füs auerall, vele jar her, yn rechtgengen ym Ridderrechte vor einen procuratoren vnde vorman tho denste geuallen“ und daß er, um des gemeinen Besten willen, sein Buch abgefaßt, daß er im Jahre 1533 begonnen und 1538 beendigt habe. Er wollte noch „velerley rechte vnde priuilegia auer Lifflande folgen laten“; doch hat er diese Absicht, wie es scheint, nicht ausgeführt, wie auch der Anklageproceß, den er in der Einleitung ankündigt und der als VI. Buch den Beschluß des Formulare bilden sollte, vermißt wird. Nicht ohne Bedeutung zur Beurtheilung des Buchs ist die Beantwortung der Frage, ob Fabri wirklich der Ordenssyndicus gewesen ist, der angeblich im J. 1504 im Auftrage Mettenberg's den Fellsin'schen Comthur Rupert nach Jerusalem begleitete? Brandis, Henning, Hiarn, Nyenstädt, Renner und Ruffow schweigen gänzlich und erst Kelsch erzählt von der Reise dieses „berühmten“ Ordenssyndicus, den sodann Arndt mit dem Verfasser unseres im Jahre 1539 erschienenen Formulare identificirt. Gadebusch, Schwarz und Bunge sind ihm gefolgt, jedoch ohne weitere Quellen anzuführen. Zunächst muß es auffallend erscheinen, daß Fabri über seine angebliche Stellung nichts erwähnt, obgleich es doch wohl auf der Hand liegt, daß die Erwähnung einer so bedeutenden Stellung seinem Buche hohe Autorität verliehen haben müßte. Sodann ist es jedenfalls gewagt, wofern der berühmte Ordenssyndicus von 1504 wirklich eine urkundlich nachweisbare Persönlichkeit gewesen sein sollte,

aus der Identität damals häufiger Namen auf die Identität der Persönlichkeiten zu schließen. Denn die Annahme, daß derselbe Fabri, der im S. 1504 „berühmter“ Ordensyndicus, somit bereits ein Mann in hoher Stellung war, ein volles Menschenalter später als Procurator in Privat-Rechtsstreitigkeiten fungirt und sich angeschickt haben sollte, eine publicistische Laufbahn zu beginnen, erscheint doch einigermaßen bedenklich. ¹⁾ Wäre unser Fabri wirklich Ordensyndicus gewesen, so würde sein Ignoriren der Rechtsverhältnisse der herrmeisterlichen Ordenslande ganz unerklärlich sein. Denn daß er nur in den Verhältnissen von Harrien und Bierland wirklich bewandert war, werden wir nachzuweisen Gelegenheit haben.

Mit gehöriger Kritik benutzt, ist Fabri ein zuverlässiger Führer im Dunkel der Rechtsverhältnisse seiner Zeit, während er, ohne eine solche, auf Irrwege führt. Um davor bewahrt zu bleiben, muß das Formulare durchaus einer Gesamtanalyse unterzogen werden. Dazu ist zunächst eine zusammenhängende Lektüre aller V Bücher dienlich. Nach einer solchen ergibt sich sofort, daß das Werk in zwei von einander sehr wesentlich verschiedene Bestandtheile auseinanderfällt: in die zusammengehörigen Bücher I—IV einerseits, und in das V. Buch, welches das Bekreuzigungsverfahren bei gestörtem Besitze zum Gegenstande hat, andererseits. Der Unterschied in Sprache und Schreibweise, eine sehr abweichende technische Terminologie, ein Verlassen der bisher consequent durchgeführten Disposition, was sich in Wiederholungen und Widersprüchen äußert, springen bei zusammenhängender Lektüre so sehr in die Augen, daß man die

¹⁾ Zu welchen Resultaten derartige auf Namensähnlichkeit gegründete Conjecturen führen, lehrt die I. Bergmann'sche Ausgabe einer Geschichte Livlands, deren Verfasser ein katholischer Geistlicher Dionysius Fabricius war. Ungeachtet diese Arbeit aus dem Beginne des 17. Jahrh. stammt, erhielt sie den Titel: „Dionysii Fabri J. D. de Pomerania oriundi Historia Livonica“ etc. So hätte es unser Fabri schon glücklich zu einem mindestens 150jährigen Leben gebracht!

Frage garnicht zurückdrängen kann, ob man dem Autor hinsichtlich seiner Versicherung trauen darf, daß er wirklich der Autor auch des V. Buches gewesen sei. Diese Frage ist um so mehr berechtigt, als gerade dieses Buch unzweifelhaft das interessanteste und lehrreichste ist. Denn, abgesehen von der Schilderung des an sich merkwürdigen Bekreuzigungsverfahrens, findet sich gerade in diesem Buche auf S. 113 jenes bekannte Allegat aus B. III, C. 13 des sog. umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, aus dem wichtige Schlüsse gezogen wurden. Ebendasselbst ist ferner auf S. 102 jener Passus enthalten, der dem Art. 3637 Th. III. des Provinzialrechts zu Grunde gelegt wurde und wodurch unser Formulare zur Höhe einer Rechtsquelle emporgehoben wurde. Dieses Buch fordert daher ganz besonders zu einer Specialanalyse und zur Nachforschung nach der Quelle dieses heterogenen Bestandtheils der Fabricischen Arbeit auf.

Zuerst erwähnte Ewers ¹⁾ in der Inhaltsangabe einer Sammlung est- und livländischer Rechtsquellen, die nicht später als im J. 1641 entstanden sein kann, einer „richtlichen Ordnung des gehegten Gerichts stichtischer Rechte in Lieflandt“ u. Leider erfahren wir von ihm weiter nichts über dieses interessante Novum. Zusammengebunden mit dem bekannten Dresdener Coder des mittleren Ritterrechts, fand sich bald darauf eine ähnliche Ordnung, deren zwei Abschnitte den Titel führen: „Ordnung des gehegten Gerichts, wie sich der Richter holden sol, und was der Richter, wann er vom dem Landtherrn und Rathe bestetiget, Macht hat zu thun“ und sodann: „Wie sich der Manrichter in den gehegten Richten mit synen Volgern in der Becruzigung holden sol, auch die Cleger vnd Antwortsman mit ihrer gewanten freuntschaft.“ Bunge, der von diesem Coder eine Abschrift für die Dorpater Universitäts-Bibliothek anfertigen ließ, gedenkt dieser Ordnung mit dem Bemerken, ²⁾ daß es wahrscheinlich die Mann-

¹⁾ Des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrechte. S. XV.

²⁾ Bunge, Beiträge u. S. 75.

richterordnung sei, von welcher im Privilegium des Erzbischofs Thomas v. J. 1531 die Rede ist. Auch sei vieles davon in Fabri's Formulare übergegangen. Gleichzeitig erwähnt er einer ähnlichen Ordnung in einer ihm gehörigen Sammlung Eivonica. ¹⁾ Ohne angegebenen Grund hat er jedoch später seine Anschauung geändert, indem er, in seiner Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte, S. 126, die Behauptung ausspricht, daß jene Anordnungen bloße Auszüge aus Fabri's Formulare seien. Erst D. Schmidt ²⁾ nahm abermals die Frage auf, indem er seinerseits wieder die Ordnungen als selbstständig hinstellte und darauf aufmerksam machte, daß im V. Buche bei Fabri sich Wiederholungen der Bestimmungen des I. Buches fänden, die mit dem Bekreuzigungsverfahren nichts zu thun haben, und daß bei Fabri im V. Buche eine corruptirte Stelle vorkomme, während in der Manngerichtsordnung der Satz vollständig sei. Neuerdings schließlich hatte Verfasser dieses Gelegenheit, in einer handschriftlichen Sammlung est- und livländischer Rechtsquellen, die anscheinend im ersten Viertel des XVII. Jahrhunderts entstanden ist und gegenwärtig der Bibliothek der livländischen Ritterschaft angehört, eine fernere Version jener Manngerichtsordnung aufzufinden. Es ist eine im Ganzen gute hochdeutsche Uebersetzung der ursprünglich unzweifelhaft niederdeutschen Ordnung.

Die genaue Vergleichung des Textes des Dresdener mit dem Rigaer Manuscript ergab die fast wörtliche Uebereinstimmung beider gegenüber den Abweichungen des Fabri'schen V. Buches. Die Abweichungen erscheinen auf den ersten Blick bedeutungslos, gewinnen aber dadurch an Interesse, daß sämtliche Lesarten der Manngerichtsordnungen unzweifelhaft den Vorzug verdienen. Zunächst fehlen bei Fabri die einleitenden Sätze, betreffend die

¹⁾ Ebend. S. 135, Anm. 104.

²⁾ Verfahren vor dem Manngerichte etc. S. 5.

Zusammensetzung der Manngerichte und die passive Wahlqualifikation, während andererseits der Schlußsatz des V. Buches in beiden Ordnungen fehlt. Dieser Schlußsatz ist aber so typisch für Fabri's Schreibweise, daß er sofort als Fabri'sche Zuthat zu erkennen ist. Sodann haben in unseren Manuscripten übereinstimmend eine Anzahl von Sätzen eine mehr oder weniger abweichende Redaktion erhalten; so auf S. 93, 94, 95, 98, 99, 100, 105, 106, 109, 113. Von denjenigen Aenderungen, die nicht bloß den Stil betreffen, sind folgende hervorzuheben. Bei Fabri steht auf S. 99 am Schlusse des ersten Absatzes der unpassende Ausdruck: „na slichtem Rechte“, während es in beiden Msc. heißt: „na Stichtchen Rechte“. Auf derselben Seite heißt es bei Fabri: „Dith schal ock de Manrichter anheuen edder vorgönnen, ock schollen em de parthe ersten belauen“ u., während es in den Msc. richtiger heißt: „Ist sal ock die Manrichter keine Sacke annemen edder vorgönnen, die Parthe sollenn em ersten“ u. Der Passus auf S. 100, der sich als Ueberschrift eines vollständig getrennten Abschnittes kennzeichnet, ist bei Fabri garnicht hervorgehoben, während er in beiden Msc. an der Spitze der Ordnung des Bekreuzigungsverfahrens steht. Der offenbar verstümmelte Satz auf S. 105, auf den schon D. Schmidt aufmerksam macht, ist in beiden Msc. vollständig. Auf S. 113 heißt es ganz widersinnig: „vort erkennen“, in beiden Msc. dagegen richtig: „laten vortekenen“, resp. „anzeichnen lassen“. Der Schlußsatz auf S. 113 ist in beiden Msc. mit dem folgenden Satze, wie es dem Sinne nach sein sollte, derartig verbunden, daß der nächste Abschnitt folgerichtig den Nachsatz ergiebt. Auf S. 103, wo es sich um den Eid handelt, läßt Fabri, außer dem die Thatsache beschwörenden Parten, noch 7 „unberüchtigede loßwerdige Radtlu de“ schwören. Erscheint es durchaus unwahrscheinlich, daß sieben Mitschwörende von so hoher Würde verlangt werden sollten, während sonst die Mannschaft als vollste Qualifikation galt, so würde durch den Zusatz, daß diese höchsten

Würdenträger unberührt sein sollen, die Möglichkeit der Annahme legalisirt sein, daß die Mitglieder des höchsten territorialen Regierungs- und Justizcollegiums überhaupt übelberührt sein könnten. Das wäre aber durchaus unpassend. Das Dresdener Msc. hat hier den Ausdruck: „Landtlude“ und zwar wohl die richtigere Lesart, sowohl der Fabriſchen, wie der Rigaer gegenüber, wo einfach „Männer“ steht. Auf S. 107 bei Fabri ist das fatale Wort, mit dem er offenbar nichts anzufangen wußte, einfach wegelassen, so daß die Stelle lautet „mit synes sülies Rechte sulff söüende,“ während hier in beiden Msc. „unberuchter Landtlude“ hinzugefügt ist. Daß dieses Wort nichts weiter heißt als Bauer, wengleich die Bezeichnung damals ungewöhnlich war, ergiebt sich aus dem Schlusse der Manngerichtsordnung, wo in anderem Zusammenhange ausdrücklich „landman edder buer“ und „landtlude“ steht. In diesem Zusammenhange hat Fabri unbedenklich diese Bezeichnungen auf S. 114 aufgenommen.

Fassen wir auch nur das V. Buch ins Auge, so dürften doch schon die obigen Textverschiedenheiten einen starken Beweis dafür liefern, daß die Manngerichtsordnungen keine Auszüge aus dem Formulare sind. Zur Zeit, als unsere Manuscripte entstanden, war das Fabriſche Buch weder so selten, wie früher behauptet wurde — es ist nachgerade eine ziemlich bedeutende Anzahl von Exemplaren constatirt worden — noch konnte es unbekannt geblieben sein. Denn man findet eine nicht geringe Zahl von vollständigen Abschriften des Formulare, die sämtlich den Namen des Autors nennen. Welcher erfindbare Grund sollte nun einem bloßen Excerpte aus einem bekannten Buche die Autorität verliehen haben, daß dasselbe in stets wiederkehrender Fassung „in mehreren handschriftlichen Sammlungen livländischer Rechtsquellen“ Aufnahme gefunden haben sollte. Bunge hebt dieses häufige Vorkommen besonders hervor. ¹⁾ Diese angeblichen Ex-

¹⁾ Einleitung zc. S. 126.

cerpte haben aber in diesen Rechtsquellen-sammlungen neben Rechtsbüchern, Privilegien, Reccessen zc. gleichbürtig und vollbe-rechtigt Platz gefunden; denn, daß wir es im Fabri'schen V. Buche eben nicht mit seiner Arbeit, sondern mit einer von ihm annec-tirten Rechtsquelle zu thun haben, geht aus der Vergleichung der andern Bücher mit diesem zur Evidenz hervor.

Die Bücher I—IV machen durchaus den Eindruck einer einheitlichen Arbeit, in welcher der Verfasser nicht etwa in der aphoristischen Form der Rechtsbücher einzelne Bestimmungen aneinanderreihet, sondern sich bemüht, eine wirkliche Darstellung des Proceßganges zu geben. Beiläufig werden den Parteien praktische Winke und Rathschläge ertheilt. Aber trotz der großen Breite, namentlich in den Formularen, will es ihm nicht immer gelingen, sich klar auszudrücken; denn sogar bei der Schilderung des Verfahrens in Harrien und Bierland, welches ihm offenbar aus praktischer Erfahrung bekannt war, bleibt mancher Punkt fraglich. So erscheinen die Klage- und Klagebeantwortungsfor-mulare auf S. 27—33 nicht recht vereinbar mit der kategori-schen Behauptung auf S. 54, daß das Manngericht dasjenige Forum gewesen sei, vor dem der Regel nach alle Prozesse der Vasallen anhängig zu machen waren. Denn in diesen Formu-laren richten sich die Parteien nicht an das Manngericht, sondern direkt an den Rath. Eine Erklärung dieses Widerspruchs wird nicht gegeben, sondern der Leser muß sich eine solche selbst suchen. Ferner ist es aus Fabri's Schilderung nicht zu ersehen, ob beim Apellationsverfahren die Parteien vor dem Oberrichter in ihrer ursprünglichen Parteirolle verbleiben, oder ob sie im Obergerichte als Appellant und Appellat ihre Sache durchführen. Schließlich können die Contumacialfolgen und der Begriff der niederfälligen Sache durchaus verschieden gedeutet werden. Im Uebrigen ist die Darstellung meist klar und es ergiebt sich, daß sie durch die vorhandenen Urkunden in fast allen Stücken bestätigt wird. In den Büchern I—IV bilden bei Rechtsregeln und Formularen die

Verhältnisse in Harrien und Bierland fast ausnahmslos den Ausgangspunkt. Dabei wird nicht selten das Stift Dorpat besonders berücksichtigt. Das Bisthum Desel mit der Wiek wird dagegen nur ein einziges Mal speciell erwähnt und zwar auf S. 72 bei Aufzählung der dort üblichen Taren für gerichtliche Ausfertigungen. Aus diesen ergibt sich die genaue Uebereinstimmung mit den durch das Privilegium Johann Kiewells eingeführten Sätzen. Das Erzstift Riga und die ausgedehnten Ordenslande — ausgenommen Harrien und Bierland — werden ebenso schlecht bedacht; denn beide Territorien werden gleichfalls nur je ein Mal genannt: das Erzstift auf S. 18 bei der Darstellung der Citation, die Ordenslande gelegentlich der Erwähnung des Brauches bei der Unterfiegelung mannrichterlicher Urkunden. Hier lautet auf S. 5 die bezügliche Bemerkung: „So ys ydt ock vnder dem Orden alder wegen“ — nämlich wie in Harrien und Bierland.

Wenngleich in den verschiedenen Territorien im Laufe der Zeit sich unzweifelhaft eine gewisse Rechtsuniformität herausgebildet hatte, so war der Ausgleich doch keineswegs ein so vollständiger, daß nicht sehr bemerkenswerthe locale Gebräuche und Institutionen nachgeblieben wären. Selbst Fabri giebt das hinsichtlich des Erzstifts unumwunden zu, indem er auf S. 18 bemerkt: „ock gheit ydt dar mit allen dingen anders tho.“ Gegenüber diesem Eingeständnisse und in Berücksichtigung seines vollständigen Stillschweigens über das Stift Desel mit der Wiek, über die Ordenslande und über das Bisthum Kurland, wird man gut daran thun, seiner Bemerkung auf S. 5, daß diese Proceßordnung ein Verfahren schildere, wie es „gemennichliken yn gebruke auer ganzem Lifflande“ gewesen sei, keinen Glauben zu schenken und ebenso die einzelnen, allgemein ausgesprochenen Rechtsregeln, nur dann zu acceptiren, wenn ein sonstiger Beweis für ihre Anwendbarkeit vorliegt. Ohne Bedenken kann das Formulare wohl nur für Harrische und Bierländische Verhältnisse

angenommen werden — allenfalls auch für Terwen und das Stift Dorpat.

Der Beweis der Nichtanwendbarkeit der Fabriſchen Lehren auf die Ordenslande wird durch die geringe Zahl der Urkunden aus dieſem Territorium beſonders erſchwert. Aber auch ſchon dieſe genügt, um manche Abweichung nachzuweiſen, über die Fabri ſchweigt. Während die Thätigkeit der Gebietiger — alſo der Regierungsgewalt — mehr als in irgend einem anderen Territorium in den Vordergrund tritt, wird die mannrichterliche Gewalt (auch in der Juſtizverwaltung) dem entſprechend zurückgedrängt. So fand ſich biſher nicht eine einzige Auftragung vor dem Ordensmanngerichte, während ſie in Harrien und Wierland zur regelmäßigen Competenz dieſer Behörde gehörte. Die erhaltenen Auftragungen werden hier vor den Gebietigern vollzogen. ¹⁾ Eine bemerkenswerthe Verſchiedenheit hat ferner hiñſichtlich der Citation beſtanden. Denn, während ſie in Harrien und Wierland ausnahmslos vom Kläger ausging, tritt hier die Perſon des Klägers vollſtändig zurück. In zwei uns erhaltenen Urkunden geht die Citation vom Ordensmeiſter aus, unter Mittheilung der Klagepunkte an den Citaten. ²⁾ Die Urtheile des Landesraths wurden ausnahmslos vom Manngerichte bezeugt und ausgefertigt, die Urtheile des Ordensrathes ergehen dagegen im Namen und unter dem Siegel des Ordensmeiſters. ³⁾ Dabei ergeben ſich als Sitzungsorte: Fellin, Wenden und Wokmar. Schließlich wäre es höchſt unwahrſcheinlich, daß ein bloßer Zufall das vollſtändige Fehlen mannrichterlicher Urtheile aus den Ordenslanden veranlaßt haben ſollte, während eine nicht geringe

¹⁾ Urk. v. 2. Sept. 1550, 4. Apr. 1552, 27. Febr. 1418, 1. Aug. 1416, ſämmtl. im Ritterschaftsarchive.

²⁾ Toll-Bunge, Briefl. I, Nr. 1360; Urk. des Ritt.-Arch. v. 25. Mai 1554.

³⁾ Rapiersky, Index Nr. 3123, 3524, Brieflade I. Nr. 1162, 1348, 1364.

Zahl von Verhandlungen und Urtheilen in Rechtsstreitigkeiten der Vasallen dieser Territorien erhalten ist. In ihnen wird wiederholt auch der Mannrichter erwähnt, aber nie mit seinen beiden Beisitzern, sondern nur als einer in der Zahl der „Commissarien“, die hier als „verordnete Commissarien“ oder „auf Befehl“ des Ordensmeisters — nicht als ordentliche Richter — fungiren. ¹⁾ Als ordentliches Civilforum erscheint der Ordensrath „sitzender Rath, fürstliche Kammer.“ ²⁾ Bei diesem vollständigen Zurücktreten der Manngerichte dürfte für diese kaum mehr übrig geblieben sein als Anweisungs-, Ausrichtungs- und Befreuzigungsverfahren. Denn daß die Ausrichtung innerhalb der 6 Wochen auch in den Ordenslanden durch den Mannrichter geschah, ergibt sich aus einer freilich nicht bestätigten Landtagsvorlage der erzstiftischen und öfelschen Ritterschaften, wahrscheinlich aus dem J. 1525, angezeigt im Index Nr. 2931. In dieser wird vorgeschlagen, daß der Ordens-Mannrichter alle Urtheile ausrichten soll, die vom Landtage abgesprochen würden, ohne Rücksicht auf die Belegenheit des Executionsobjects. Die nothwendige Voraussetzung war jedenfalls, daß ihm, mindestens im eigenen Bezirke, Executivbefugnisse zustanden. ³⁾

Zu positiveren Resultaten kann man hinsichtlich des Erzstifts und der Stifte gelangen und gerade das V. Buch des Formulare giebt bei gehöriger Benutzung schlagende Beweise dafür, daß die Lehren der Bücher I—IV nur beschränkte Gültigkeit be-

¹⁾ Urk. im Ritt.-Arch. v. 18. Sept. 1553, 18. Apr. u. 11. Mai 1554, 20. Mai 1520, 20. Juli 1546, Index Nr. 3549, 3555, Brieflade Nr. 1162.

²⁾ Vgl. die Urk. in Anm. 3 auf der vorhergehenden Seite.

³⁾ Aus derselben Urkunde erfahren wir die interessante Thatsache, daß der vorige Landtag Bestimmungen getroffen hatte hinsichtlich der als Ober-Appellationsbehörde fungirenden 21 Richter. Unter der Appellation an die „gemeinen Herren und Stände dieser Lande“ ist daher nichts anderes zu verstehen, als die Berufung an dieses Collegium. Die Antragsteller schlagen vor, daß dieses Collegium, im Falle landtagsloser Zeit, mindestens alle 3 Jahre zusammentreten solle, sonst aber während der Dauer der Landtage seine Sessionen abzuhalten habe.

aufspruchen können. Wir erwähnten bereits, daß, bei zusammenhängender Lectüre, mit dem Beginne des V. Buchs eine gänzlich veränderte Terminologie und Schreibweise auffallen muß. Die juristischen Rathschläge fallen weg, die Sprache gleicht mehr der des Gesetzgebers, die Sätze zeichnen sich durch größere Klarheit und präcisere Fassung vortheilhaft aus. Das Beweisverfahren, über das Fabri sonst rasch hinweggeht, wird hier besonders berücksichtigt. Während in den früheren Büchern stets Harrien und Bierland vorangestellt sind, daneben das Stift Dorpat, und nur bisweilen die Stifte im Allgemeinen berücksichtigt werden, wird im Laufe des gesammten V. Buches Harrien und Bierland nicht ein einziges Mal genannt. Mit größter Consequenz sind dagegen alle Rechtsregeln und Formulare stets auf ein bestimmtes, nicht genanntes Stift bezogen. Das gilt sowohl hinsichtlich der Darstellung des Bekreuzungsverfahrens, wie hinsichtlich der vorausgeschickten allgemeinen Bestimmungen, und zwar geschieht das theilweise mit Ausdrücken und Bezeichnungen, die in den Büchern I—IV garnicht vorkommen.

Während Fabri sonst, beim Recurriren auf das bestehende Recht, von „landläufigem Recht“ und „Landrecht“ spricht und er dieses überhaupt nicht häufig thut, wird im V. Buche der Rechtsboden ganz besonders betont und stets mit den Worten „stiftisches Recht, stiftische Privilegien, stiftisches landläufiges Recht“, ein Mal auch „unser gewöhnliches Recht.“¹⁾ Der Richter wird, wenn nicht schlechtweg „Richter“ oder „Mannrichter“, „Mannrichter des Stifts“ genannt.²⁾ Wo von der Zusammensetzung der Manngerichte und dem Gerichtsstande die Rede ist, finden sich die Ausdrücke: „des Stifts Geschworene und stiftischer Gutmann.“³⁾ Als Bezeichnung für die Personen des

1) Fabri S. 90, 92, 98, 99, 100, 110, 113.

2) Ebend. S. 93, 106.

3) Ebend. S. 90, 91, 92, 99.

Gerichts, mit Ausschluß des Mannrichters, ist hier die Bezeichnung „Bolger“, die namentlich im Erzstifte üblich war, die stehende, ¹⁾ während sie in den früheren Büchern nicht ein einziges Mal vorkommt. Der in jenen Büchern für Manngericht häufig vorkommende Ausdruck „niederstes Gericht“ fehlt hier gänzlich, anstatt dessen aber wird die dort ungewöhnliche Bezeichnung: „gehegtes Gericht“ häufig gefunden. ²⁾ Wo vom Siegel des Mannrichters die Rede ist, da siegelt er nicht, wie in sämtlichen Ordenslanden üblich, mit dem eigenen Siegel, sondern mit dem „Amtssiegel“, resp. mit „des ganzen Stiftes Wappen.“ ³⁾

So sehen wir, wie in den Rechtsbestimmungen, so in jedem einzelnen Satze, die stete Bezugnahme auf stiftischen Brauch und stiftisches Recht. Eine Stelle (auf S. 92), die dem Mannrichter die Befugniß giebt „vullmethinge des wastelen tho dönde“, muß besonders auffallen, denn, da nach Fabri's eigener Angabe (auf S. 18) die Ertheilung der Wachszeichen bei der Citation dem Erzstifte eigenthümlich war, wäre es ein Hinweis darauf, daß das ungenannte Stift das Erzstift gewesen sei.

Die einleitenden allgemeinen Bestimmungen des V. Buches fielen uns zunächst als Wiederholungen der bezüglichen Bestimmungen des I. Buchs auf. Genauer verglichen sind es aber keine bloßen Wiederholungen, sondern zum Theil sehr wesentliche Ausführungen, zum Theil sogar Widersprüche. Der einleitende Passus der mehrerwähnten Manuscripte, der bei Fabri fehlt, ⁴⁾ enthält die auf S. 91 wiederholte Bestimmung, daß auch Pfandherren Weisiger und Urtheils männer sein können. Dieser Punkt stimmt genau überein mit einer Anordnung im Privilegium Schönings für die erzstiftische Ritterschaft v. J. 1531, steht

¹⁾ Ebend. S. 90, 91, 97, 100, 101.

²⁾ Ebend. S. 97, 100, 102, 104, 105, 109, 110.

³⁾ Ebend. S. 90, 91, 92, 93, 95.

⁴⁾ Abgedruckt bei D. Schmidt, a. a. D. Anm. 61.

aber im Widerspruch¹⁾ mit dem, was Fabri auf S. 8, 9 anführt. Denn dort heißt es, daß Pfandherren nur als Urtheilsmänner zuzulassen seien und zwar bloß bei Zeugenverhören. Während ferner auf S. 7 der Grundsatz ausgesprochen wird, daß der Mannrichter seine Rechtshilfe nur denen gewähren soll, die „ynn syner herlicheit gesworen synt“, participiren daran nach S. 92 auch alle „buten lüde“ in allen Sachen, die sie im Stifte zu fordern haben. Der Passus auf S. 105 im V. Buche, daß der Mannrichter, wenn keine Geschworenen vorhanden sein sollten, zum Ersatz für diese die Beisitzer soll aufrufen können, steht im Widerspruche mit der Bemerkung Fabri's auf S. 8, daß die Parteilichkeit der Personen des Gerichts (d. i. der Mannrichter und der Beisitzer) irrelevant sei, da sie „flüchtes stille schwigende“, wonach die Beisitzer bloße Urkundspersonen sind. Hier dagegen sind sie, wie wir sehen, eventuell auch Richter im heutigen Sinne und ihre Parteilichkeit wäre somit durchaus nicht irrelevant. Die Bestimmungen auf S. 6 des I. Buches, betr. die Zeiten der Gerichtshegung, sind auf S. 90 des V. Buchs nicht nur hinsichtlich der einzelnen Arten von Sachen ausgeführt, sondern sie weichen mehrfach ab. Derartige Widersprüche, die nur durch die Aufnahme unverarbeiteter und kaum unredigirter, heterogener Bestandtheile in die Fabri'sche Arbeit zu erklären sind, ließen sich noch viele aufzählen. Wird aber erst die Aufmerksamkeit auf diesen Umstand gelenkt, so hört man auf die Abweichungen in den einzelnen Theilen als bloße Flüchtigkeiten des Verfassers zu betrachten und übersehene Sätze gewinnen hervorragende Bedeutung.

Das gilt vorzüglich von denjenigen Stellen des V. Buchs, welche die Kompetenzen der Manngerichte betreffen. Aus ihnen scheinen sich uns so wesentliche Widersprüche mit den Bestimmungen der vorhergehenden Bücher zu ergeben, daß wir nicht

¹⁾ Vgl. Supel N. N. Nr. 7 u. 8 St. S. 284.

umhin können, hinsichtlich der wichtigen Competenzfrage in Bezug auf die verschiedenen Territorien fundamentale Rechtsverschiedenheiten zu constatiren. D. Schmidt hat in Widerlegung der Bunge'schen Anschauung bereits überzeugend nachgewiesen, daß, weder in Harrien und Bierland, noch in irgend einem anderen Territorium das Manngericht Criminalforum gewesen sei, daß vielmehr in diesen Sachen die Vasallen ihren Gerichtsstand vor den Obergerichten (Landes-, Stifts- und Ordensrath) gehabt haben. ¹⁾ Die Bedeutung eines ordentlichen Civilforums hat das Manngericht dagegen auch noch in der neuesten Literatur zu behaupten gewußt. Wenn Fabri, wie bereits angeführt, für das Harri'sche und Bier'sche Manngericht diese Behauptung auf das allerbestimmteste unterstützt ²⁾ — und nur im Falle der Vereinbarung ein Uebergehen des Manngerichts anerkennt, bei dem Hinzufügen, daß noch eine besondere Genehmigung von Seiten des Landraths erforderlich gewesen sei, — wenn er ferner dem Proceß vor dem Manngerichte (ausgenommen im Executiv- und Bekreuzigungsverfahren) das ganze II. Buch widmet und das Verfahren vor dem Landesrath im III. Buche nur als Appellationsverfahren schildert, so ist es nicht wohl möglich daran zu zweifeln, daß in Harrien und Bierland das Manngericht thatsächlich als ordentliches Civilforum auch noch gegen den Schluß dieser Periode aufzufassen ist. Muß auch der Mangel mannrichterlicher Urtheile aus späterer Zeit auffallen, so läßt sich das wieder durch Fabri's Mittheilung erklären (S. 54), daß „vnder hondert saken nicht eine vor dem Reddersten entschieden“, (d. h. nicht bescholten) wurde, und daß der

¹⁾ Vgl. Jahrg. V. dieser Zeitschr. S. 92 ff.

²⁾ Fabri S. 54: „ — So möthen allikewol alle saken yn dem Reddersten Rechte verhandelt werden, eer dat se yn dat Duerste Recht mögen gebracht werden, ydt were denn sake, de parte van beyden syden ydt beleeden vnde vorwillkörden, dat se er recht stracks vor dem Duersten anuangen wolten.“

Landesrath immerhin nicht selten als forum prorogatum in Betracht gekommen sein mag. Letzterer Umstand hätte aber die Natur des Manngerichts als ordentliches Civilforum durchaus nicht beeinträchtigt.

Eine wesentlich andere Stellung scheint dagegen das Manngericht in den anderen Territorien, wahrscheinlich in allen, jedenfalls aber im Erzstifte, in der Wieß und auf Desel eingenommen zu haben. Hier war es offenbar überhaupt nicht Civilforum, sondern hatte ganz beschränkte Competenzen, wonach wir, mit Rücksicht auf die wesentlichste Competenz, das Manngericht als bloße Executivbehörde auffassen müssen. In genauer Uebereinstimmung werden zu Beginn des V. Buchs zuerst auf S. 90, sodann auf S. 91, 92, die Competenzen einzeln hergezählt: dort behufs Bestimmung der Zeit für die Gerichtshegung in den verschiedenen Angelegenheiten, hier um die Competenzen an sich festzustellen. Hierher soll gehören: 1) Bekreuzigungen, resp. 2) Entsetzungen, 3) Ausrichtungen niederfälliger Sachen; sodann: 4) Auftragungen, 5) Anweisungen (d. i. auf Ausrichtung), 6) Beisprachen, 7) Zeugenverhöre, 8) Bevollmächtigung der Wachszeichen und Vorladung. Die ersten 3 Competenzen werden auf S. 90 unter den Namen „Landsachen“ zusammengefaßt und es dürfen, zur Ausübung des Rechts in diesen Sachen, an Nachmittagen und heiligen Tagen keine Gerichtshegungen stattfinden. In den anderen Competenzen dagegen war das Manngericht hinsichtlich der Zeit keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, auch brauchten Urtheilsmann und Geschworene hier nicht zugegen zu sein. 1)

1) De Manrichter hefft ock vullenkamen gewalt, so with syne herlicheit sich streckt, alse yn Becrüzigen, entsetzungen, vthrichtinge nederuelligen saken, wenn de na der Affsprake bynnen dren vertein dagen, ock wenn he dartho begert van den parten, tho nauolgen, jedoch wenn he gemoth ys, so dat de ordeninge des Stifftischen rechtes wider na bringet, ock alle vpracht, anwisinge, bysprake, vorhöringe der tüchenisse, vullmechtinge des wasteken tho dönde vnde der vorladinge, wenn der Mandage van dem Landtheren vnde dem Rade yngesetzt, so hoch ane weddersprake des Landtheren, alse de Stiftischen priuilegien wider vormögen.“

Unter diesen Befugnissen ist keine einzige, die dazu berechnete dem Manngerichte die Bedeutung eines ordentlichen Civilforums einzuräumen. Die Competenzen des Manngerichts lassen sich demnach zusammenfassen, als gerichtliche Beurkundung der vor dem Manngerichte und durch dasselbe zu vollziehenden Rechtsacte, als Execution oberichterlicher Urtheile und als Sicherstellung des Besitzstandes bei Klagen wegen gestörten Besitzes. Daß in letzterer Beziehung das Manngericht ausschließlich auf die Entscheidung der Frage angewiesen war, wer als rechtmäßiger Besitzer zu betrachten, resp. mit der Restitution des entzogenen Besitzobjects zu beauftragen sei, während jede Entscheidung über die aus der Besitzstörung etwa erwachsenden Rechtsansprüche dem Obergerichte, d. i. dem Stiftrathe, vorbehalten war, und die Klage auch nur dort angebracht werden konnte, wird zu wiederholten Malen mit vollster Bestimmtheit ausgesprochen.¹⁾ Bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzes war das Manngericht in so enge Schranken gewiesen, daß, wenn von den Parteien der Beweis nicht mit einem der vier von Fabri auf S. 102, 103, 107 wiederholt namhaft gemachten Beweismittel, deren größere und geringere Beweiskraft besonders festgestellt wird, erbracht worden war, der Richter sich nicht unterstehen durfte, den Besitz des Streitobjects einem der beiden Theile zu- oder abzusprechen, resp. die Bekreuzigung zu rechtfertigen oder „nieder-

¹⁾ Vgl. Fabri S. 106. Hier schließt der Mannrichter nach gescheneher Einweisung damit, daß er den Bekreuziger anweist: „Vnde wise de gewalt an dat Duersterecht alldar tho Bördern.“ Ferner heißt es auf S. 112: „vnde banne iuw beiden hir mit dem Landtsrede van wegen des Rechten, dat gy beide mit hande ock mit munde stille stan schollen der geaewendeden gewelde haluen, vnde sette de tho rechtuerdigen an dat Duerstegerichte, tho dem ersten thokümpstigen Mandage.“ Schließlich heißt es auf S. 111: „vnde wise de gewalt hir mede, de iuw hirinne geschen ys, an dat Duerstegerichte.“ Der Ausdruck „Gewalt“ wurde im weitesten Sinne gebraucht, namentlich auch auf jede Besitzstörung angewendet.

zulegen" (entsetzen), widrigenfalls der Mannrichter für allen Schaden zu haften hatte. Dabei war es jedem Parten gestattet, bei etwa sich ergebendem Zweifeln hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit vorgebrachter Beweismittel, jedes weitere Verfahren zu inhibiren, indem er die Sache durch „Appellation“ an den Stiftsrath brachte. ¹⁾ Es offenbart sich also in allen diesen Bestimmungen das nicht zu verkennende Streben die eigentlichen richterlichen Befugnisse des Manngerichts auf das allergeringste Maß zu reduciren und dagegen alle Entscheidungen streitiger Rechtsansprüche dem Stiftsrathe, als ordentlichem Civilforum, vorzubehalten.

Durchaus im Einklange damit stehen die einzelnen und erhaltenen Urkunden sowie die Bestimmungen der ritterschaftlichen Privilegien. Stets wird in ihnen nur die Ausrichtung durch den Mannrichter hervorgehoben, während die eigentliche Civiljurisdiction dem Stiftsrath überwiesen wird. So heißt es im Priv. des Erzbischofs Jasper v. J. 1523, hinsichtlich der Beschwerde über Langsamkeit im Verfahren: „Tom drudden, des langen Vortoges haluen nicht ein Affschet to krigen mith Rechte, willen Wi eß also holten: Welck Parte sich hoßwertt befolett, Soll Vns darumme anreden, so willen Wy eth vorschriuen an Vnssem werdigen Capittell vnd de twolfe Vnses achtbarn Rades, de hōlen Recht geuenn hunder Vortoch — vnd datfuluige holl de Manrichter vttrichten —.“ Daß im Privilegium des Erzbischofs Blankensfeldt v. J. 1524 in dem Passus, wonach sie „freie Gewalt haben sollen eines Stiftes

¹⁾ Ebend. S. 108: „In dunkern saken, dar van beiden parten nicht solck ein genochsam bewis, alle nu antōget, mach, welder part sich besweret vōlet, appelleren“ — „schal de Richter de bescheldinge gestaden vnde se an dat Duerste gerichte wisen vnde dar mede nicht wider vort varen.“ Unter Appellation wurde jedes Rechtsmittel mit Devolutiveffect verstanden.

Recht zu gebrauchen" ¹⁾, nicht die Rechtsprechung überhaupt, sondern nur innerhalb beschränkter Competenzen, namentlich die Ausrichtung, ausgedrückt werden sollte, ergiebt sich aus dem Privilegium des Erzbischofs Thomas v. S. 1531, welches diesen Passus declarirt. ²⁾ Da die einschlägigen Bestimmungen der Deselschen Privilegien mit den erzstiftischen in dieser Beziehung durchaus übereinstimmen und auch dort immer nur von einer Ausrichtung durch den Mannrichter die Rede ist — in das Privilegium Kiewel's sind einige Bestimmungen des Privilegium des Erzbischofs Jasper fast wörtlich übergegangen — so kann wohl angenommen werden, daß diese Institutionen hier und dort, namentlich die Competenzfrage, ziemlich gleichmäßig geregelt waren.

Im verschiedenen Brauche hinsichtlich des Rechtsmittelsverfahrens dürfte schließlich ein fernerer Anhaltspunkt dafür gefunden werden, daß in Harrien und Bierland einerseits und in den übrigen Territorien andererseits, verschiedene, durch die Competenzen der Unterinstanzen begründete Voraussetzungen vorlagen. Für Harrien und Bierland wäre innerhalb des Territoriums eine Appellation möglich gewesen, in den anderen Territorien dagegen nicht; angenommen nämlich, daß hier der Stifts-, resp. der Ordensrath erste

¹⁾ — „de holen frie Gewalth hebben eines Stifftes Recht to gebruken, vnd wo se to gefordert werden mith Rechte, Sollen se vngeweigertt einem idern don, So woll den Geistlichen alße den Weltlichen —“

²⁾ Hupel, N. N. M. S. 289: „Des Mannrichters haluen, de soll sich holden nach der richticken (soll heißen „richtlicken) Ordnenunge mit der Bttrichunge jegen Unsem werdigen Capittell, ludts Hern Johanßon Blankfeldts Breff —“ Wollte man den Ausdruck „eines Stifftes Rechte gebrauchen“ so deuten, als solle damit gesagt werden, daß der Mannrichter die unbeschränkte Befugniß der Rechtsprechung auszuüben habe, so würde man in die mißliche Lage gerathen auch dem Hakenrichter solche Befugnisse einräumen zu müssen. Denn fast mit denselben Worten wird auch ihm das Recht ertheilt des Stifftes Recht zu gebrauchen. Gleichwohl sind die beschränkten Competenzen der Hakenrichter nie bezweifelt worden. S. Hupel, N. N. M. 7 u. 8 St. S. 275.

und einzige Instanz war, während dort das Manngericht die erste, der Landesrath die zweite Instanz bildete. Weil eben in Harrien und Bierland eine solche Berufung möglich war, so erscheint der von Fabri auf S. 41 mitgetheilte Gerichtsgebrauch erklärlich, daß man dort in der Regel eine Appellation an den Landtag nicht habe gestatten wollen. Höchst mißlich aber wäre es gewesen, wenn in den anderen Territorien den Parteien jedes Rechtsmittelverfahren abgeschnitten gewesen wäre. Freilich wissen wir — Fabri führt solches auf S. 76 an — daß im Stifte Dorpat vom Stifftsärathe an den Landtag appellirt wurde; wir wissen ferner, daß dieser Instanzenzug durch das Privilegium Kiewels für Desel und die Biel privilegiennmäßiges Recht wurde und daß die Appellation in den Ordenslanden sich aus Proceßurkunden erweisen läßt. Immerhin aber wäre die Appellation an eine Instanz, die so selten und unregelmäßig tagte, durchaus kein Ersatz gewesen für eine Appellation an einen regelmäßig fungirenden Oberrichter desselben Territoriums. Da wir annehmen zu müssen glaubten, daß es, außer in Harrien und Bierland, innerhalb des einzelnen Territoriums keinen Instanzenzug gab, weil die Räthe gleichzeitig erste und letzte Instanz waren, so war eine Appellation allerdings ausgeschlossen. Gerade die Erkenntniß dieses Mißstandes dürfte es gewesen sein, die nachweisbar für das Erzstift sowie für Biel und Desel, als Surrogat der Appellation, das Rechtsmittel der Revision, ohne Devolutiveffect, ins Leben rief. Die „Artikel der Beschwerung“ (über Rathsurtheile) sollten, nach dem Privilegium des Erzbischofs Jasper, „auf gezogen“ werden, solange Gericht und Rath tagen, worauf über sie während des nächsten Manntages durch den Rath entschieden werden soll. Uebereinstimmend sind die Bestimmungen des Privilegium Kiewel's für Desel. ¹⁾ In Harrien und Bierland scheint dieses

¹⁾ Supel, N. N. N. 7 u. 8 St., S. 268 fg. 9 u. 10 St. S. 429. Vgl. auch Bunge, Gerichtswesen § 45.

Rechtsmittel dagegen gänzlich unbekannt gewesen zu sein, wie denn auch Fabri vollständig darüber schweigt. Es ist dieses Schweigen ein abermaliger Beweis dafür, wie wenig Fabri's Darstellung die Rechtsverhältnisse außerhalb Harriens und Bierlands darzulegen vermag und es ist eine abermalige Mahnung das Buch V als stiftische oder erzstiftische Manngerichtsordnung und als durchaus selbstständigen Bestandtheil gehörig zu würdigen.

Es erübrigt nur noch in Kürze der Genesis der Manngerichtsordnung zu gedenken. Wohl mit Recht ist D. Schmidt (a. a. O. S. 5, 6) der Meinung, daß wir es hier mit jener Erzstiftischen Manngerichtsordnung zu thun haben, deren im Privilegium des Erzbischofs Thomas v. S. 1531 gedacht wird. Auch in der gleichzeitig abgeschlossenen Einigung der erzstiftischen Ritterschaft mit dem Capitel geschieht ihrer Erwähnung. Dort wurde neben der „alten und neuen Gnade“ und sonstigen Privilegien diese Ordnung bestätigt. ¹⁾ Einen Beweispunkt dafür, daß diese Ordnung erzstiftisch gewesen, haben wir bei Gelegenheit der Besprechung der „Wachszeichen“ angeführt. Diese Wachszeichen finden wir wieder in einer erzstiftischen Urkunde, Brieflade Nr. 289. In einer anderen ebensolchen Urkunde, daselbst Nr. 901, finden wir die Bestimmung der Manngerichtsordnung ausgesprochen und durchgeführt, daß, nach vollführtem Bekreuzigungsverfahren durch das Manngericht, vor dem Rathe die „Gewalt“ zu „suchen“ sei. Ebenso stehen auch die anderen hier in Betracht kommenden Urkunden über erzstiftische Proceffe mit unserer Ordnung durchaus im Einklang. Schliesslich dürfte auch noch der Dresdener Codex, sein Inhalt und sein Titel, einen Beweis dafür geben, daß mindestens der Zusammensteller jenes Codex — er dürfte wohl jedenfalls noch im XVI. Jahrhundert gelebt haben — der Manngerichtsordnung als erz-

¹⁾ Supel N. N. Nr. 7 u. 8 St. S. 282, 289.

stiftischem Rechte sein Interesse zuwandte. Denn der Titel hebt hervor: „Zus Livonicum des Erzstifts Riga und der Lande Lieflandt“ — und die wenigen Rechtsquellen, die im Codex enthalten sind, beziehen sich wohl zunächst sämmtlich auf dieses Territorium: so das sog. mittlere Ritterrecht, das in der alten Ausgabe von 1537 als erzstiftlich bezeichnet wird, sodann unsere, wahrscheinlich erzstiftliche, Manngerichtsordnung und schließlich das Rigasche Stadtrecht.

Ueber die Zeit der Entstehung der Manngerichtsordnung läßt sich nur sagen, daß sie jedenfalls vor dem Jahre 1531 bereits bestanden haben muß, da sie damals nebst den übrigen Rechten und Privilegien bestätigt wurde. Viel älter kann sie aber nicht gewesen sein, denn nach Sprache und Inhalt, namentlich mit Rücksicht auf das Beweisverfahren, gehört sie der Periode der neueren Rechtsentwicklung an. Wahrscheinlich ist sie zwischen den Jahren 1524 und 1531 entstanden und zwar auf dem Wege einer Einigung der Stände. Hätte sie vor dem Jahre 1524 existirt, so wäre ihrer wohl in den Privilegien Gaspar Lunde's und Johann Blankenselt's Erwähnung geschehen. Obgleich dort von der Jurisdiction der Mannrichter die Rede ist, wird eine Ordnung nicht erwähnt, sondern nur gesagt, daß es damit gehalten werden soll „nach dem Alten“.

Uebrigens ist etwa um dieselbe Zeit, wo für das Erzstift eine Manngerichtsordnung Gesetzeskraft erlangte, auch für das Bisthum Desel mit der Wieß eine solche entstanden und zwar gleichfalls als Gesetz. Im Privilegium Wilhelms für die Desel-Wießsche Ritterschaft v. J. 1532 wird nebst ihren Privilegien bestätigt: „oß die Richtigliche Ordnunge, de vnse Sehlige Borveder hochlofflicher gedechtnuß, Herr Georg von Dyshusen, Bischopp tho Dzell und Revall, mit Rade fines werdigen und Ervesten Nahdes des Capittels und der Ervesten Ridderfchap upgerichtet, dar sich der Mannrichter schall nah weten tho richtende vnde tho holdende . .“ Danach muß diese öfelsche Ord-

nung zwischen den Jahren 1527 und 1530 entstanden sein. Merkwürdiger Weise hatte sich dieser bemerkenswerthe Hinweis bisher der Aufmerksamkeit entzogen. Da beide Ordnungen wohl fast ganz gleichzeitig entstanden sind und da der Parallelismus der öfelschen und rigischen Privilegien, namentlich des dritten Jahrzehnts, ganz auffallend ist, so läßt sich wohl annehmen, daß auch zwischen beiden Ordnungen der engste Zusammenhang bestanden haben dürfte. Welche Ordnung die andere ins Leben rief und ihr zum Vorbilde diente, ob gar die erzstiftische Ordnung einfach für das Stift Desel acceptirt wurde oder umgekehrt, kann beim gegenwärtigen Quellenmangel nicht entschieden werden.
